

Bezirksamt Mitte von Berlin
Abteilung Stadtentwicklung, Soziales und Gesundheit
Stadtentwicklungsamt
Fachbereich Stadtplanung

Ergebnis der erneuten und eingeschränkten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB
zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1-103 VE

Für den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1-103 VE für die Grundstücke Birkenstraße 22-23, Stephanstraße 41-43 sowie eine Teilfläche der Birkenstraße im Bezirk Mitte, Ortsteil Moabit vom 17.12.2020, wurde die erneute und eingeschränkte Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Beteiligung wurde auf die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt.

Mit Schreiben (E-Mail) vom 22.01.2021 wurden 2 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, über die Durchführung der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 26.02.2021 aufgefordert. Die betraf das bezirkliche Umweltamt (Luft- und Immissionsschutz) und die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (Abteilung I – Umweltpolitik, Abfallwirtschaft und Immissionsschutz). Insgesamt ging eine Stellungnahme ein.

Im Rahmen der erneuten und eingeschränkten Behördenbeteiligung wurden zum Bebauungsplanentwurf folgende Anregungen und Hinweise vorgebracht, die nach Abwägung aller Belange wie folgt Berücksichtigung finden.

| Nr. in TÖB-Liste | Behörde/TöB | Stellungnahme vom | Stellungnahme | Abwägungsergebnis |
|------------------|--|-------------------|---|-----------------------|
| 1 | Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Abteilung I – Umweltpolitik, Abfallwirtschaft und Immissionsschutz | 26.02.2021 | Keine Hinweise von Seiten der Lärminderungsplanung zu den dargestellten geplanten Änderungen des Bebauungsplanverfahrens. | Kenntnisnahme. |

Fazit:

Die Auswertung der erneuten und eingeschränkten Behördenbeteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB hat zu keiner Planänderung geführt. Der Planung entgegenstehende Sachverhalte liegen nicht vor.

Berlin, den 30.4.2021

gez. G o t h e

.....

Gothe

Bezirksstadtrat für Stadtentwicklung, Soziales und Gesundheit